

## Compliance-Vorgaben für Lieferanten

Stand: 1. Dezember 2025

In diesem Dokument wird der Begriff „Auftraggeber“ für die lokale Ayvens-Gesellschaft verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 1. Sanktionen und Embargo

1.1 Sanktionierte Person" ist jede Person, unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht:

1.1.1 die auf einer Liste von designierten Personen im Zusammenhang mit Sanktionen angeführt ist;

1.1.2 die sich in einem Land oder Gebiet befindet oder die nach den Gesetzen eines Landes oder Territoriums organisiert ist, das umfassenden Sanktionen unterliegt;

1.1.3 die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer unter 1.1.1 oder 1.1.2 genannten Person im Sinne der einschlägigen Sanktionen steht; oder

1.1.4 die anderweitig sanktioniert ist oder zukünftig nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums sanktioniert wird.

1.2 „Sanktionen“ sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die erlassen werden durch;

1.2.1 die Vereinten Nationen;

1.2.2 die Vereinigten Staaten von Amerika;

1.2.3 die Europäischen Union oder eines gegenwärtigen oder künftigen Mitgliedstaats; und

1.2.4 das Vereinigte Königreich oder

1.2.5 alle anderen relevanten Gerichtsbarkeiten, soweit dies nach den für die Erfüllung dieses Vertrags geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

1.3 Der Lieferant erklärt, dass weder er noch eines seiner verbundenen Unternehmen noch nach bestem Wissen und Gewissen einer seiner Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter oder einer seiner Subunternehmer, Vertreter oder sonstigen Vermittler, die zum Zweck der Ausführung des Vertrags beauftragt wurden, unter den oben angeführten Begriff einer „Sanktionierten Person“ fällt.

1.4 Der Lieferant sichert zu und garantiert (über die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung), dass er keine Dienstleistungen oder Waren für eine sanktionierte Person erbringen wird, noch eine Vereinbarung in Bezug auf Dienstleistungen oder Waren mit einer sanktionierten Person eingehen oder in sonstiger Weise gegen Sanktionen verstoßen wird.

1.5 Der Lieferant wird dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Entstehen Informationen über alle Ermittlungen, Verfahren, Klagen oder sonstige Ansprüche gegen ihn in Bezug auf Sanktionen zur Verfügung stellen. Er wird weiters dafür Sorge tragen, dass dies auch bei allen Subunternehmern, Vertretern oder Vermittlern, die er mit der Ausführung der Vereinbarung beauftragt hat, der Fall ist.

1.6 Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Regeln und Verfahren zur Einhaltung der Sanktionen, Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

1.7 Der Lieferant versteht, dass der Auftraggeber keine Zahlungen oder Transaktionen zugunsten einer sanktionierten Person oder in einer Weise abwickeln sollte, die zu einem Verstoß gegen Sanktionen führen würde. Daher und unabhängig davon, ob die Dienstleistungen und Waren bereits erbracht / geliefert wurden, kann der Auftraggeber jede Zahlung, jedes Zahlungsverprechen oder jede Autorisierung einer Zahlung (oder die Schenkung von Wertgegenständen) an den Lieferanten sofort aussetzen, wenn der Lieferant gegen Sanktionen, Zusicherungen oder Verpflichtungen in diesem Annex verstößt. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen der zuständigen Behörden kann der Auftraggeber eine solche Zahlung zugunsten des Lieferanten auf einem eingefrorenen Konto abwickeln.

1.8 Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Entschädigung kündigen, wenn Subunternehmer, Vertreter oder andere Vermittler, die vom Lieferanten mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragt wurden, gegen Sanktionen, Zusicherungen oder Verpflichtungen in diesem Annex verstoßen.

### 2. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2.1 „Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche“ bezeichnet alle anwendbaren Aufzeichnungs- und Berichtspflichten sowie alle für die Vertragsparteien geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-FT) und alle damit zusammenhängenden oder ähnlichen Regeln oder Richtlinien, die von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden und denen die Parteien unterliegen (insbesondere EU-Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

2.2 Der Lieferant sichert dem Auftraggeber hiermit zu und garantiert (über die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung), dass:

2.2.1 er Prozesse, Kontrollen, Instrumente, Richtlinien und Verfahren eingeführt hat und diese aufrechterhalten und exekutieren wird, die darauf abzielen, die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche zu fördern und sicherzustellen; und / oder

2.2.2 seine verbundenen Unternehmen [wie in der Vereinbarung definiert] und alle seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, [Subunternehmer, Vertreter und andere Vermittler, die zum Zweck der Erfüllung der Vereinbarung beauftragt wurden] nicht gegen die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen haben; und / oder

2.2.3 er seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche abwickelt.

2.3 Der Lieferant muss die „Know Your Supplier“-Dokumente für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab Beendigung dieses Vertrages aufbewahren.

2.4 Der Lieferant muss dem Auftraggeber innerhalb von 15 Werktagen (wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht als Werktage gelten) nach der schriftlichen Aufforderung alle relevanten Dokumente übermitteln, die zur Einhaltung seiner Know-Your-Supplier-Prozesse und der Anti-Geldwäsche-Gesetze notwendig sind.

### 3. Kampf gegen Korruption

3.1 „Korruptionshandlung“ bezeichnet eine freiwillige Handlung, die direkt oder indirekt durch eine Person (bzw. einem zwischengeschalteten Dritten), begangen wird, und die darin besteht, (i) jemandem (einschließlich eines Amtsträgers) für sich selbst oder für einen Dritten Geschenke, Spenden, Einladungen, Vergütungen oder Wertgegenstände zu geben, anzubieten, zu versprechen oder (ii) von jemandem derartiges anzunehmen, das als Anreiz zur Bestechung wahrgenommen werden würde oder könnte, oder eine vorsätzliche Korruptionshandlung. Wobei diese freiwillige Handlung oder vorsätzliche Korruptionshandlung in allen Fällen das Ziel hat, eine Person (einschließlich eines Amtsträgers) dazu zu veranlassen, ihre Aufgaben in unangemessener oder unehrlicher Weise auszuüben und / oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

3.2 „Unerlaubte Einflussnahme“ bezieht sich auf die freiwillige Handlung (i) einer Person (einschließlich eines Amtsträgers) für sich selbst oder für einen Dritten Geschenke, Spenden, Einladungen, Vergütungen oder Wertgegenstände zu geben, anzubieten, zu versprechen oder (ii) von jemandem derartiges anzunehmen; immer mit dem Ziel, den tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu missbrauchen oder als Folge des Missbrauchs des tatsächlichen oder vermeintlichen Einflusses eine günstige Entscheidung oder einen ungerechtfertigten Vorteil von einem Amtsträger zu erlangen.

3.3 Der Lieferant sichert dem Auftraggeber zu und garantiert während der gesamten Vertragslaufzeit:

3.3.1 Er ist sich der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und unerlaubter Einflussnahme, die für diese Vereinbarung gelten, bewusst und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

3.3.2 Weder der Lieferant noch ein Vertreter oder Vermittler, den er mit der Ausführung der Vereinbarung beauftragt

3.3.2.1 Hat eine Korruptionshandlung oder unerlaubte Einflussnahme begangen;

3.3.2.2 wurde von einer nationalen oder internationalen Stelle aufgrund nachgewiesener oder vermuteter Korruptionshandlungen oder unerlaubter Einflussnahmen, von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen.

3.3.3 Der Lieferant hat angemessene Regeln und Prozesse in Relation zu seiner Größe und seinem Tätigkeitsbereich mit folgender Zielsetzung eingeführt:

3.3.3.1 Er will verhindern, dass Korruptionshandlungen und unerlaubte Einflussnahme von ihm selbst, von von ihm kontrollierten Personen und gegebenenfalls von den von ihm mit der Ausführung der Vereinbarung beauftragten Vertretern oder anderen Vermittlern begangen werden.

3.3.3.2 Er will sicherstellen, dass alle Beweise oder Verdachtsmomente auf Korruption oder unerlaubte Einflussnahme untersucht und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden.

3.3.3.3 Jede Handlung der Korruption oder unerlaubten Einflussnahme im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist dem Auftraggeber innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts unverzüglich zu melden;

3.3.4 Der Lieferant wird entsprechende Buchführung, Aufzeichnungen und Konten, die für die Ausübung der Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung notwendig sind in angemessenem Ausmaß (entsprechend seiner Größe und Tätigkeit) zur Verfügung stellen, die seiner Größe und Tätigkeit angemessen sind.

3.4 Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er den Verhaltenskodex des Auftraggebers in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und unerlaubte Einflussnahme kennt.

3.5 Im Rahmen des anwendbaren Rechts und auf der Grundlage des begründeten Verdachts, dass bei der Abwicklung dieser Vereinbarung eine Korruptionshandlung oder unerlaubte Einflussnahme begangen wurde, kann der Auftraggeber während der Laufzeit der Vereinbarung und nach 30-tägiger Vorankündigung direkt oder indirekt (durch einen Vertreter seiner Wahl) eine Prüfung der Bücher, Aufzeichnungen, Regeln veranlassen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung eines solchen Audits die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### 4. Umwelt, Soziales, Governance und Nachhaltigkeit

4.1 Der Auftraggeber gehört zur Société Générale-Gruppe, die Maßnahmen ergriffen hat, um Risiken aufzudecken und schwere Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt zu verhindern, die sich aus seinem Tätigkeitsbereich und dem seiner Auftragnehmer ergeben.

4.2 In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der hierin enthaltenen Verpflichtungen.

4.3 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Durchführung von Audits vor Ort.

4.4 Der Verhaltenskodex der Société Générale ist auf der Website von Ayvens unter „Verhaltens- und Ethikgrundsätze“ abrufbar. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung sichert der Lieferant zu und garantiert, dass er den Kodex gelesen und Regeln implementiert hat, die den in diesem Kodex festgelegten Regeln mindestens gleichwertig sind. Der Auftraggeber verlangt, dass Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Agenten, Subunternehmer des Lieferanten und andere Dritte (falls vorhanden), die mit der Erbringung der Waren und Dienstleistungen beauftragt sind, während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung nicht gegen diese Regeln verstoßen.

4.5 Um ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex möchte die Unternehmensgruppe des Auftraggebers ihre Lieferanten zur Wachsamkeit betreffend diese Themen aufrufen. Alle Verpflichtungen und die Erwartungen des Auftraggebers an seine Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung dieser Regeln in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung sind in der Charta für nachhaltige Beschaffung ("die Charta") aufgeführt, die auf der Website von Ayvens unter „Verhaltens- und Ethikgrundsätze“ abrufbar

4.6 Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten setzt die Einhaltung von Bedingungen voraus, die denen der Charta zumindest gleichwertig sind.

4.7 Während der gesamten Vertragslaufzeit kann der Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Werktagen Audits durchführen oder durchführen lassen, um Folgendes sicherzustellen:

4.7.1 dass der Lieferant die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhält;

4.7.2 dass der Lieferant die Integrität und Vertraulichkeit der verarbeiteten Informationen und personenbezogenen Daten schützt.

4.8 Diese Audits werden vom Auftraggeber oder von einem externen Prüfer nach Wahl des Auftraggebers durchgeführt, der jedoch kein Mitbewerber des Lieferanten sein darf.

4.9 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Unternehmen, das mit diesem Prüfungsauftrag betraut ist, Zugang zu den Informationen zu gewähren, die zur Erfüllung des Prüfungsauftrages erforderlich sind.

## **5. (Außerordentliche) Kündigung und / oder Aussetzung**

5.1 Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung für den Lieferanten aussetzen und / oder kündigen, wenn der Lieferant

5.1.1 zu einer Sanktionierten Person wird oder gegen seine Zusicherungen und Verpflichtungen aus Pkt. 1 verstößt;

5.1.2 gegen seine Verpflichtungen aus Pkt. 2 verstößt;

5.1.3 die Zusicherungen und Garantien des Lieferanten nicht mehr aufrechterhalten kann, bzw. diese nicht mehr gelten (unabhängig davon, ob ein solcher Verstoß behoben werden kann oder nicht);

5.1.4 eine Korruptionshandlung oder unerlaubte Einflussnahme begangen hat, einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag begangen hat oder wenn seine damit zusammenhängenden Zusicherungen und Garantien nicht mehr aufrechterhalten werden können, bzw. nicht mehr gelten (unabhängig davon, ob ein solcher Verstoß behoben werden kann oder nicht).

5.2 Sollte der Lieferant gegen alle oder einen Teil der in Pkt. 4 genannten Nachhaltigkeitsverpflichtungen verstoßen ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) er den Verstoß für nicht behebbar hält oder (ii) wenn der Verstoß behebbar ist, aber nicht innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist behoben wurde.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen, Zahlungsversprechen oder Zahlungsermächtigungen (oder Geschenke von Wertgegenständen) an den Lieferanten sofort und ohne Vorankündigung oder Entschädigung auszusetzen, wenn der Auftraggeber den begründeten Verdacht hat, dass der Lieferant oder einer seiner Vertreter, Vermittler oder kontrollierten Personen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vereinbarung eine Korruptionshandlung oder unerlaubte Einflussnahme begangen hat. Als triftige Gründe gelten insbesondere alle öffentlich zugänglichen Informationen, die sich auf die Begehung von Korruptionshandlungen oder unerlaubte Einflussnahme beziehen.

5.4 Eine eventuelle Aussetzung wird nur so lange aufrechterhalten, wie es erforderlich ist, um einen solchen Verdacht zu bestätigen oder auszuschließen.